

**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe**

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 20XX

**VSM**

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Rücksendung  
bitte bis  
XX. XXXXXXXX XXXX

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXX XX-Durchwahl  
XXXX XXXXXXXX -XXXX  
XXXXXX XXXXXXXX -XXXX  
Telefax: XXXX XX-XXXX  
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen, weitere rechtliche  
Hinweise und Erläuterungen zu 1  
bis 10 entnehmen Sie den beige-  
fügten Unterlagen, die Bestandteil  
dieses Fragebogens sind.

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

**Muster**

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

\_\_\_\_\_

Kennnummer

1-14 \_\_\_\_\_

Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nr.

1-14 \_\_\_\_\_

Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nr.

**Art des Trägers**

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe ..... 15  1
- Träger der freien Jugendhilfe .....  2

**Art der Maßnahme 1**

Bitte die zutreffende Maßnahme ankreuzen

- Inobhutnahme ..... 16  1
- Herausnahme .....  2

**Geschlecht des Kindes  
oder der/des Jugendlichen**

- männlich ..... 17  1
- weiblich .....  2

**Alter des Kindes  
oder der/des Jugendlichen 2**

- unter 3 Jahren ..... 18  1
- 3 bis unter 6 Jahren .....  2
- 6 bis unter 9 Jahren .....  3
- 9 bis unter 12 Jahren .....  4
- 12 bis unter 14 Jahren .....  5
- 14 bis unter 16 Jahren .....  6
- 16 bis unter 18 Jahren .....  7

**Staatsangehörigkeit des Kindes  
oder der/des Jugendlichen 3**

- deutsch ..... 19  1
- nicht deutsch .....  2

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

**Information und Technik  
Nordrhein-Westfalen**  
Geschäftsbereich Statistik  
Referat 343  
Kinder- und Jugendhilfe  
40193 Düsseldorf

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

1-14

\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_  
Kreis      Gemeinde      Gemeindeteil Lfd. Nr.

**Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme ... 4**

- bei den Eltern ..... 20-21  01
- bei einem Elternteil mit Stiefelerteil oder Partner  02
- bei allein erziehendem Elternteil .....  03
- bei Großeltern/Verwandten .....  04
- in einer Pflegefamilie .....  05
- bei einer sonstigen Person .....  06
- in einem Heim/  
einer sonstigen betreuten Wohnform .....  07
- in einer Wohngemeinschaft .....  08
- in einer eigenen Wohnung .....  09
- ohne feste Unterkunft .....  10
- an unbekanntem Ort .....  11

**Unterbringung während der Maßnahme ... 5**

- bei einer geeigneten Person ..... 22  1
- in einer Einrichtung .....  2
- in einer sonstigen betreuten Wohnform .....  3

**Maßnahme wurde angeregt durch ... 6**

- das Kind, die/den Jugendliche/-n selbst ..... 23  1
- Eltern/Elternteil .....  2
- soziale Dienste/Jugendamt .....  3
- Polizei/Ordnungsbehörde .....  4
- Lehrer/-in, Erzieher/-in .....  5
- Arzt/Ärztin .....  6
- Nachbarn/Verwandte .....  7
- Sonstige .....  8

**Beginn der Maßnahme 7**

Wochentag

Montag – Freitag (ohne Feiertage) ..... 24  1Samstag, Sonntag und Feiertage .....  2

In der Zeit von ...

8 – 17 Uhr ..... 25  117 – 21 Uhr .....  221 – 8 Uhr .....  3**Dauer der Maßnahme 8**Anzahl der Tage ..... 26-28    **Anlass der Maßnahme 9***Bitte nur ein Feld ankreuzen*

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

nach vorherigem Ausreißen ..... 29  1ohne vorheriges Ausreißen .....  2

Sonstiger Zugang

nach vorherigem Ausreißen .....  3ohne vorheriges Ausreißen .....  4**Grund/Gründe der Maßnahme***Bis zu 2 Ankreuzungen sind möglich*Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie 30  1Überforderung der Eltern/eines Elternteils ..... 31  1Schul-/Ausbildungsprobleme ..... 32  1Vernachlässigung ..... 33  1Delinquenz des Kindes/  
Straftat der/des Jugendlichen ..... 34  1Suchtprobleme des Kindes/der/des Jugendlichen 35  1Anzeichen für Misshandlung ..... 36  1Anzeichen für sexuellen Missbrauch ..... 37  1Trennung oder Scheidung der Eltern ..... 38  1Wohnungsprobleme ..... 39  1Unbegleitete Einreise aus dem Ausland ..... 40  1Beziehungsprobleme ..... 41  1Sonstige Probleme ..... 42  1**Die Maßnahme endete mit ... 10**Rückkehr zu dem/den Personensorgeberechtigten 43  1Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim .....  2Übernahme durch ein anderes Jugendamt .....  3Einleitung erzieherischer Hilfe außerhalb  
des Elternhauses .....  4sonstiger stationärer Hilfe .....  5keiner anschließenden Hilfe .....  6

**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe**
**VSM**

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 20XX

**Erläuterungen zum Fragebogen**
**1 Art der Maßnahme**

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Herausnahmen sind geregelt in §42 Abs. 1 letzter Halbsatz SGB VIII. Danach umfasst die Inobhutnahme die Befugnis, im Fall von §42 Abs. 1 Satz Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

- die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
- eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Begrifflich wird „Wegnahme“ synonym mit „Herausnahme“ gewertet. Insofern handelt es sich bei einer Herausnahme grundsätzlich um eine „Inobhutnahme“, aber in einer besonderen Form. Diese besondere Form soll auch in der Statistik deutlich werden.

**2 Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen**

Falls das genaue Alter nicht bekannt ist, bitte eine Schätzung der Altersgruppe abgeben.

**3 Staatsangehörigkeit des Kindes oder der/des Jugendlichen**

Hat das Kind oder die/der Jugendliche außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, so ist ausschließlich „deutsch“ anzukreuzen.

**4 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme**

Hierunter ist der Aufenthalt zu verstehen, an dem die Problemsituation bestanden hat, die zu der Inobhutnahme bzw. Herausnahme führte.

Unmittelbar vor einer Inobhutnahme kann sich das Kind oder die/der Jugendliche außerhalb seiner gewohnten Umgebung, z. B. an einem jugendgefährdenden Ort, aufgehalten haben. In diesem Fall ist nicht dieser Ort, sondern der Ort des vorausgehenden längeren Aufenthalts anzugeben.

- Als Eltern gelten auch Adoptiveltern, jedoch nicht Pflegeeltern. In diesem Fall ist „Pflegefamilie“ anzugeben.
- „Bei einer sonstigen Person“: Hierzu zählen z. B. Bekannte, Freunde.
- Zu Heimen gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime. „Sonstige betreute Wohnformen“ sind pädagogisch betreute Wohngruppen von Heimen, pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften sowie eigene Wohnungen, **sofern** die Unterbringung als Hilfe zur Erziehung erfolgt ist. **Ohne** Hilfe zur Erziehung sind die jeweils zutreffenden Felder (08 oder 09) anzukreuzen.
- „Ohne feste Unterkunft“ ist z. B. dann anzugeben, wenn es sich um nicht sesshafte Kinder oder Jugendliche handelt.

**5 Unterbringung während der Maßnahme**

Hier ist anzukreuzen, wo das Kind oder die/der Jugendliche während der Maßnahme untergebracht wurde.

**6 Maßnahme wurde angeregt durch**

Angegeben werden soll diejenige Stelle oder Person, die das Jugendamt oder den freien Träger zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Dies kann telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Kontaktaufnahme geschehen sein.

Unter „Ordnungsbehörde“ ist z. B. auch die Gewerbeaufsicht zu verstehen. Zu „Sonstige“ zählen z. B. Pflegeeltern oder andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger) oder Freunde.

**7 Beginn der Maßnahme**

Für den Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt des Tätigwerdens der die Inobhutnahme zur Statistik melden Stelle maßgebend. Hier sind sowohl der Tag als auch die Tageszeit anzugeben.

**8 Dauer der Maßnahme in Tagen**

Eine nur stundenweise Inobhutnahme/Herausnahme ist als voller Tag zu melden. Die Tage, an denen die Maßnahme beginnt bzw. endet, sind jeweils als volle Tage in die Berechnung der Dauer einzubeziehen.

**9 Anlass der Maßnahme**

Anzugeben ist der unmittelbare Anlass, der zur vorläufigen Schutzmaßnahme geführt hat, wobei zwischen der Feststellung an einem jugendgefährdenden Ort und sonstigen Zugangsarten unterschieden wird (29).

**Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort**

Jugendgefährdend ist ein Ort, wenn Kindern oder Jugendlichen dort unmittelbare Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Als jugendgefährdende Orte gelten z. B. Vergnügungsbetriebe bzw. Plätze, die der Prostitution oder dem Drogenhandel dienen.

**Sonstiger Zugang**

Als solcher zählen u. a. alle Fälle einer Herausnahme sowie Fälle, in denen Kinder/Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten.

„**Ausreißen**“ ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Kindes oder Jugendlichen vom Personensorgeberechtigten, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung.

Weiter ist der Grund anzugeben, durch den die Gefährdung des Kindes oder der/des Jugendlichen näher beschrieben wird. Hier sind bis zu zwei Angaben möglich. Auszuwählen sind die Gründe, die für die Gefährdung hauptsächlich verantwortlich sind.

### **Überforderung der Eltern/eines Elternteils (31)**

Symptome hierfür sind u. a.:

- vielfältige Formen individueller und sozialer Not,
- Erziehungsunsicherheit oder -unfähigkeit der Eltern, insbesondere in problemanfälligen Lebensphasen ihrer Kinder,
- psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der Eltern und/ oder der Kinder,
- Gewalt in der Familie.

### **Schul-/Ausbildungsprobleme (32)**

sind insbesondere individuell bedingte Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

### **Vernachlässigung (33)**

kann sowohl das körperliche als auch das psychische Wohl des Kindes betreffen. Zu letzterem zählen z. B. die unzureichende Gesprächsbereitschaft der Erwachsenen, die nur geringe Neigung, sich auf die Gefühlswelt der Kinder einzulassen, und die Missachtung kindlicher Bedürfnisse.

### **Delinquenz des Kindes/**

#### **Straftat der/des Jugendlichen (34)**

betrifft delinquentes Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Straftaten von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

### **Anzeichen für Misshandlung (36)**

Mit Misshandlung in Familien sind alle situativen psychischen und physischen Gewalthandlungen gegen Kinder gemeint, die entweder körperliche Verletzungen zur Folge haben oder/und im Kind Existenz bedrohende Angstgefühle hervorrufen.

### **Wohnungsprobleme (39)**

Wohnungsprobleme umfassen unzureichende Wohnverhältnisse, Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit, Trebe.

### **Unbegleitete Einreise aus dem Ausland (40)**

ist anzugeben, wenn das Kind oder die/der Jugendliche bei der Einreise nach Deutschland ohne Begleitung durch Personensorgeberechtigte in Obhut genommen wurde.

Hierzu zählt **nicht** das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland.

### **Beziehungsprobleme (41)**

können z. B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur sozialen Umwelt allgemein auftreten.

## **10 Die Maßnahme endete mit**

- **„Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim“** ist nur dann anzukreuzen, wenn es sich um die selbe Pflegefamilie oder das selbe Heim wie vor der Inobhutnahme/Herausnahme handelt. Erhält das Kind oder die/der Jugendliche nach der Inobhutnahme/Herausnahme dagegen erzieherische Hilfe in einer anderen Familie oder Einrichtung als vorher, ist „Einleitung erzieherischer Hilfen außerhalb des Elternhauses“ anzukreuzen.
- **„sonstigen stationären Hilfen“**: dies sind insbesondere stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte oder der Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie stationäre Aufnahme in einem Krankenhaus, in der Psychiatrie oder in einer Rehabilitationseinrichtung.
- **„keine anschließende Hilfe“** trifft dann zu, wenn das Kind oder die/der Jugendliche sich eigenmächtig aus der Unterbringung im Rahmen der vorläufigen Schutzmaßnahme entfernt hat und somit auch unbekannt ist, ob sich eine Hilfe anschließt.

Dies gilt auch für folgende Fälle:

- Übergabe an die Polizei,
- Zu- oder Rückführung an eine Jugendvollzugsanstalt,
- Abschiebung ins Ausland.

**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe**

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 20XX

VSM

**Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz****Art, Zweck und Umfang der Erhebung**

Über vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII wird eine jährliche Totalerhebung durchgeführt. Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Aus der Statistik sollen Erkenntnisse über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen gewonnen werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilfrechts benötigt.

**Rechtsgrundlagen**

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Abs. 2 Nr. 1 und 6 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

**Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Abs. 1 SGB VIII an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Abs. 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

**Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, laufende Nummern/Ordnungnummern**

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende Maßnahme frei vergeben wird, sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die vom Statistischen Amt vergebenen laufenden Nummern und Ordnungsnummern bestehen aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Land, den jeweiligen Kreis und die Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer für jede Person. Letztere dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Personen und der rationalen Aufbereitung.

**Abgrenzung des Erhebungsbereichs**

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 SGB VIII (Vorläufige Schutzmaßnahmen).

**Meldung zur Statistik**

Für jede beendete Maßnahme ist ein Fragebogen „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ auszufüllen und unmittelbar, die Meldung für Dezember spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen Statistischen Amt zu übersenden.

Grundsätzlich meldet das örtlich zuständige Jugendamt als die die Maßnahme durchführende Stelle – außer in den Fällen, in denen es die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat. In diesen Fällen ist der die Maßnahme ausführende Träger auskunftspflichtig.

Wird dagegen der freie Träger an der Durchführung der Maßnahme lediglich beteiligt, ist das örtlich zuständige Jugendamt auskunftspflichtig.